

**Satzung
über die Reinigung der Straßen und Plätze
in der Universitätsstadt Gießen
vom 20.03.1980 ¹**

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht ⁶⁾**

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit die Stadt Gießen nicht eine öffentliche Straßenreinigung nach § 9 betreibt.
2. Soweit die Stadt verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

**§ 2
Erschließungs- und Grundstücksbegriff**

1. Ein Grundstück ist oder gilt als erschlossen im Sinne von § 1, wenn es zur öffentlichen Straße einen Zugang oder eine Zufahrt hat oder nach Maßgabe des allgemeinen Bau-rechtes haben darf. Das gilt auch dann, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße eine den Erschließungsanlagen zuzurechnende Grundfläche liegt (z.B. Grünanlage bzw. Grünstreifen, Böschung, Mauer, Graben usw.) oder das Grundstück, ohne eine gemeinsame Grenze mit der Straße zu haben, mit der Straße durch besondere Zugänge oder Zufahrten verbunden ist.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26.9.1974 (BGBl. I S. 2370) in seiner jeweiligen Fassung bildet.

**§ 3
Verpflichtete ⁵⁾**

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher.
2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.

3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst benutzen. Privatrechtliche Abmachungen über die Reinigungsausübung heben aber die öffentlich-rechtliche Reinigungspflicht der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten nicht auf.
4. Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist; im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.
5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der zu erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke auch dann, wenn sie mit einer als Zugangsweg oder Zufahrt dienenden Grundstücksfront an der Erschließungsstraße liegen.
Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem 1. Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach wieder der Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes an der Reihe ist.

§ 4 **Gegenstand der Reinigungspflicht** ^{5), 6)}

1. Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) die in der Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Straßen und Plätze sowie neuangelegte und gewidmete Straßen und Plätze, auch wenn sie noch nicht in das Straßenverzeichnis aufgenommen sind;
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

Die Anlage (Straßenverzeichnis) ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) Parkplätze und Parkstreifen,
 - c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) Gehwege,
 - e) Fußgängerzonen,
 - f) Überwege,
 - g) Böschungen, Stützmauern u.ä.

- h) Verkehrsberuhigte Bereiche
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Wege oder bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, Fußgängerwege, unbefestigte Gehwege, Sommerwege, Treppenanlagen).
 4. Überwege sind die markierten Flächen für Fußgänger an Lichtzeichenanlagen, die Fußgängerüberwege (Zeichen 293 StVO) sowie die notwendigen Übergänge an Kreuzungen und Einmündungen.
 5. *(aufgehoben)*
 6. *(aufgehoben)*

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 9)
- b) den Winterdienst (§§ 14 bis 16)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst das Entfernen vom Schmutz, Erde, Schlamm, Laub, Unkraut, Gras und aller sonstigen nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

5. Der Straßenkehrriech ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt werden, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
6. Die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienenden Vorrichtungen auf der Straße müssen - auch außerhalb der regelmäßigen Reinigungszeiten - von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

§ 7 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt,

- a) an zweiseitig bebaubaren Straßen bis zur Mitte der Straße,
- b) an einseitig bebaubaren Straßen bis zur gegenüberliegenden Straßenbegrenzung.

Bei Plätzen ist einschließlich Gehwege ein 8 m breiter Streifen in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 18 Uhr zu reinigen. Dies gilt nicht für die öffentliche Straßenreinigung.
2. Der Magistrat kann bestimmen, dass die Verpflichteten die Straßen aus einem besonderen Anlass (z.B. bei Festen, Umzügen o.ä.) zu reinigen haben. Er trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt werden, sind sie öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Öffentliche Straßenreinigung im Stadtteil Gießen

1. Die Allgemeine Straßenreinigung (§ 6) auf den in dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen im Stadtteil Gießen wird durch die als öffentliche Einrichtung betriebene städtische Straßenreinigung durchgeführt.
2. Für die durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke wird der Anschluss an die städtische Straßenreinigung angeordnet (Anschlusszwang). Die nach § 3 zur Reinigung Verpflichteten haben die städtische Straßenreinigung nach Maßgabe ihrer Bereitstellung zu benutzen (Benutzungszwang).

3. Ausgenommen von der öffentlichen Straßenreinigung sind die mit keiner festen Decke versehenen und die noch nicht fertig bzw. noch nicht durchgehend ausgebauten Straßenteile (z.B. unbefestigte Bürgersteige oder Bankette). Von der Reinigung durch die städtische Straßenreinigung können einzelne Straßen oder Teile derselben ausgenommen werden, wenn die Straßenreinigung aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Für diese Straßen bzw. Straßenteile obliegt die Reinigung den nach § 3 der Satzung Verpflichteten.

§ 10

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige ^{5), 7)}

1. Für die öffentliche Straßenreinigung werden Gebühren erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind die nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten, außer privaten Anliegern, welche die öffentliche Reinigung nicht in Anspruch nehmen. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über.
3. Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern und Wohnungserbbauberechtigten kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monatsersten. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird.
5. Für die Beseitigung einer außergewöhnlichen Verunreinigung im Sinne des § 15 Hessisches Straßengesetz ist der Verursacher gebührenpflichtig.
6. Die Gebührenpflichtigen haben jede die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr beeinflussende Tatsache dem Magistrat (Stadtsteueramt) innerhalb eines Monats un-angefordert schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Gebühren ^{2), 4), 5), 6)}

1. Die Gebühren werden nach Reinigungsleistung gestaffelt. Die in dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) für den Stadtteil Gießen aufgeführten Straßen werden darin entsprechend der von der öffentlichen Straßenreinigung zu erbringenden Leistung, die sich aus der Häufigkeit der Reinigung unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung der Straße und des Verschmutzungsgrades ergibt, in drei Klassen eingeteilt.
2. Die Jahresgebühr je m² Reinigungsfläche beträgt:

Klasse I	= 1,45 €	(eine Reinigung in der Woche)
Klasse II	= 2,90 €	(zwei Reinigungen in der Woche)
Klasse III	= 4,35 €	(drei Reinigungen in der Woche)
3. Für die Beseitigung einer Verunreinigung im Sinne des § 15 Hessisches Straßengesetz sowie für beantragte Sonderleistungen wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwandes erhoben.

§ 12 Berechnung der Reinigungsfläche

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühr bilden die den einzelnen Grundstücksfronten vorgelagerten Reinigungsflächen, die berechnet werden
 - a) bei zweiseitig bebaubaren Straßen bis zur Straßenmitte, jedoch nicht über 7,5 m Breite,
 - b) bei einseitig bebaubaren Straßen sowie Plätzen bis zu 8 m Breite.

Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitte.
2. Soweit durch öffentliche Park- oder Wendeplätze die dem Grundstück vorgelagerte Reinigungsfläche breiter als die der anderen Grundstücke der gleichen Straße ist, bleibt diese Mehrfläche bei der Berechnung außer Ansatz.
3. Überschneiden sich die Reinigungsflächen, z. B. bei Plätzen und Sackgassen, so werden die sich überschneidenden Flächen auf die angrenzenden Grundstücke im Verhältnis ihrer Straßenfrontlängen zu diesen Verkehrsflächen aufgeteilt.
4. Grundstücke, die mit 2 oder mehr Fronten an Straßen, die der öffentlichen Straßenreinigung unterliegen, angrenzen, werden mit zwei Drittel der für jede Straßenfront getrennt berechneten Reinigungsfläche belastet.
5. Bei Hinterliegergrundstücken, die nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg erschlossen sind, bemisst sich die für die Errechnung der Reinigungsfläche maßgebende Frontlänge nach der Grundstücksseite, die parallel oder in einem Winkel von nicht mehr als 45 Grad zur Erschließungsstraße verläuft. Kann nach diesen Kriterien keine Grundstückfront ermittelt werden, bemisst sich die maßgebende Frontlänge nach der Grundstücksseite über die der Hauptzugang zu dem Grundstück erfolgt.
6. Bei Hinterliegergrundstücken, die mit einer als Zugangsweg oder Zufahrt dienenden Grundstücksfront an der Erschließungsstraße liegen, setzt sich die für die Errechnung der Reinigungsfläche maßgebende Frontlage zusammen aus
 - a) der unmittelbar an die Erschließungsstraße angrenzenden Grundstücksseite
 - b) des restlichen, nicht an die Erschließungsstraße angrenzenden Teils der gleichen Grundstücksseite oder der im Hintergelände liegende Grundstücksseite, die parallel oder in einem Winkel von nicht mehr als 45 Grad zur direkt angrenzenden Grundstücksseite verläuft.
7. Liegen zwischen einem Grundstück und der Straße Garagen oder Einstellplätze, die selbständige Grundstücke sind, so werden diese mit der ihrer Straßenfront unmittelbar vorgelagerten Reinigungsfläche selbständig zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen. Diese Reinigungsfläche bleibt bei dem erstgenannten Grundstück außer Ansatz.
8. Die Flächenmaße werden auf volle Quadratmeter nach unten abgerundet.

§ 13 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren ⁶⁾**

1. Die Gebühren werden durch den Magistrat (Stadtsteueramt) - in der Regel zusammen mit den anderen Grundstücksabgaben - durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid gilt auch über das Festsetzungsjahr hinaus, solange kein neuer Bescheid ergangen ist.
2. Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11., Nachforderungen innerhalb eines Monats nach Zugang des Anforderungsbescheides fällig.
3. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 1. Juli mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Der Antrag hierzu muss bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden.
Die Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss ebenfalls bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
4. Die Gebühren nach § 11 Abs. 3 werden durch den Magistrat (Stadtreinigungs- und Fuhramt) festgesetzt und 2 Wochen nach Zugang des Anforderungsbescheides fällig.
5. Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung in Folge von Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsbedingt notwendigen Arbeiten, Straßenbauarbeiten, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, nicht von der Stadt zu vertretenen Gründen, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, soweit ein zusammenhängender Zeitraum von 1 Monat nicht überschritten wird.

III. Winterdienst

§ 14 **Schneeräumung ^{3), 5), 6), 7)}**

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 8) haben die Verpflichteten (§ 3) bei Schneefall Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4), Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Straßen ohne Gehwege (Abs. 3) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die Mindestbreite (bei Gehwegen mit vorwiegend Anliegerverkehr) beträgt 1,50 m.
2. Bei zweiseitig bebaubaren Straßen mit nur einseitigem Bürgersteig sind die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke auf beiden Straßenseiten räumpflichtig. Die Räumpflicht wechselt von Woche zu Woche zwischen den Anliegern auf der Seite des Bürgersteigs und den Gegenüberliegern, jährlich neu beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr bei den Anliegern auf der Seite des Bürgersteigs. Bei hintereinanderliegenden Grundstücken wechselt die Räumpflicht nach § 3 Abs. 5.
3. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen ohne Gehwege ist eine benutzbare Gehfläche in einer Mindestbreite von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze vom Schnee zu räumen. Befinden sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze

grenze Grünflächen, Spielplätze, Bauwerke, Parkflächen oder andere nicht begehbare Flächen, so ist eine 1,50 m breite benutzbare Gehfläche unmittelbar davor und daneben von Schnee zu räumen, soweit sie noch innerhalb der dem Grundstück zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) liegt.

4. Die vom Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung von den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
5. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
6. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
7. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 6) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei weniger als 1,50 m breiten Gehsteigen hat die Ablagerung auf der Fahrbahn zu erfolgen, und zwar so, dass die Rinnsteine und Einlaufschächte frei bleiben. Bei Bürgersteigen mit einer Breite von über 1,50 m ist der Schnee an der vorderen Kante des Bürgersteiges entlang der Bordsteine zu lagern. Die Ablagerung von Schnee und Eis ist auf und vor Standplätzen für Abfallbehälter auf den Bürgersteigen, auf Radwegen und auf der Fahrbahn nicht zulässig. Omnibushaltestellen sowie deren Zugänge müssen von abgelagertem Schnee frei bleiben. Streusalzhaltiger Schnee muss zum Schutz von Bäumen und Sträuchern so abgelagert werden, dass kein Schmelzwasser in den Boden gelangen kann. In den abgelagerten Schnee sind etwa alle 10 m ca. 1 m breite Durchstiche zu machen, damit das Tauwasser ablaufen kann.
8. Abflussrinnen, Einlaufschächte und Wasserhydranten müssen auf der gesamten Reinigungsfläche von Schnee freigehalten werden. Bei Tauwetter sind dem Schmelzwasser Abflussrinnen zu den Einlaufschächten zu bahnen.
9. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7 bis 20 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen und nach Erfordernis zu wiederholen.

§ 15

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte ^{3), 5), 6), 7)}

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) Gehwege (§ 4 Abs. 3), Überwege (§ 4 Abs. 4), Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Straßen ohne Gehwege (§ 14 Abs. 3), Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 14 Abs. 5) im Bereich der ihnen zugeordneten Reinigungsfläche (§ 7) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
2. Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege in einer Breite von 1,50 m und Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und Straßen ohne Gehwege sind die nach § 14 Abs. 3 zu räumenden Flächen abzustumpfen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

3. *(aufgehoben)*
4. Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Auf versiegelten Flächen dürfen auftauende Stoffe (Salz) in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur Beseitigung von Glatteis oder festgetretenen Schneerückständen verwendet werden, wenn sie keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthalten. Rückstände an Streumaterial sind nach dem Auftauen zu entfernen.
5. Auftauendes Eis auf den in Absatz 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 14 Abs. 7 zu beseitigen.
6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
7. § 14 Abs. 9 gilt entsprechend.
8. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den kommunalen Winterdienst werden auftauende Streumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.

§ 16
Winterdienst auf Überwegen an Verkehrsknotenpunkten
und Hauptverkehrsstraßen ^{5), 6)}

1. Die öffentliche Straßenreinigung der Stadt Gießen versieht den Winterdienst nach den §§ 14 und 15 auf Fußgängerüberwegen (Zeichen 293 StVO) und den markierten Flächen für Fußgänger an Lichtzeitanlagen an folgenden Plätzen und Straßen:
 - a) **Plätze:**
 Berliner Platz, Fußgängerbrücke Selterstor, John-F.-Kennedy-Platz, Ludwigsplatz und Platz der Deutschen Einheit.
 - b) **Hauptverkehrsstraßen:**
 Aulweg, Eichgärtenallee, Frankfurter Straße, Gabelsberger Straße, Grünberger Straße, Heuchelheimer Straße, Lahnstraße, Leihgesterner Weg, Licher Straße, Ludwigstraße, Marburger Straße, Moltkestraße, Nordanlage, Ostanlage, Robert-Sommer-Straße, Rodheimer Straße, Rödgener Straße, Schiffenberger Weg, Südanlage, Sudetenlandstraße, Westanlage, Wiesecker Weg.
2. Der Winterdienst auf den Zugängen zu diesen Überwegen bis zur Fahrbahn obliegt jedoch den Verpflichteten (§ 3) nach Maßgabe der §§ 14 und 15.

IV. Schlussvorschriften

§ 17 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 18 Zwangmaßnahmen ⁶⁾

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 bis 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.
2. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151) - in der jeweils geltenden Fassung - mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 19 Rechtsmittel

1. Gegen Verfügung und Bescheide auf Grund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) - in der jeweils geltenden Fassung - zu.
2. Durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 20 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 1. April 1980 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Satzungen und Gebührenordnungen außer Kraft:
 - a) Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 22.11.1963, zuletzt geändert am 19.12.1978;

- b) Satzung über die öffentliche Straßenreinigung in der Universitätsstadt Gießen vom 21.12.1962;
- c) Gebührenordnung für die öffentliche Straßenreinigung in der Universitätsstadt Gießen vom 21.12.1962, zuletzt geändert am 19.12.1978;
- d) Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lützellinden vom 1.12.1969.

- ¹⁾ Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 27.3.1980; berichtigt am 29.03.1980.
- ²⁾ § 11 und Anlage geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 12.11.1981 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 19.11.1981; berichtigt am 24.11.1981).
- ³⁾ § 14 Abs. 7 und § 15 Abs. 4 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Straßen und Plätzen in der Universitätsstadt Gießen vom 12.06.1986 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 01.07.1986; berichtigt am 05.07.1986).
- ⁴⁾ § 11 Abs. 2 und Anlage geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Straßen und Plätzen in der Universitätsstadt Gießen vom 09.12.1999 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 11.12.1999).
- ⁵⁾ § 3 Abs. 5 Satz 2 geändert, § 4 Abs. 2 Buchst. h angefügt, § 4 Abs. 4 bis 6, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 geändert, § 12 Abs. 6 neu eingefügt und bisheriger § 12 Abs. 6 und 7 geändert in § 12 Abs. 7 und 8, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 4 Satz 5, § 16 Abs. 1 und Anlage 1 geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 05.12.2001 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 22.12.2001).
- ⁶⁾ § 1 Abs. 1 neu gefasst, § 4 Abs. 2 Buchst. b neu gefasst, Abs. 5 u. 6 aufgehoben, § 11 Abs. 2 neu gefasst, § 13 Abs. 5 neu gefasst, § 14 Abs. 1 Satz 1 geändert, Abs. 7 Satz 4 neu eingefügt, § 15 Abs. 1 Satz 1 geändert, § 16 Abs. 1 Buchst. a neu gefasst, § 18 Abs. 1 Satz 1 u. 2 geändert und Anlage 1 geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen vom 11.10.2012 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 22.12.2012).
- ⁷⁾ § 10 Abs. 4 Satz 2 aufgehoben, § 14 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 u. Abs. 7 Satz 2 u. 3 geändert, § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 u. 2 geändert, Abs. 3 aufgehoben, Abs. 4 u. 5 geändert, Abs. 8 neu angefügt durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2016 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 24.12.2016).

Anlage 1
Verzeichnis der öffentlichen Straßen und Plätze
innerhalb der geschlossenen Ortslagen (Straßenverzeichnis) ^{2), 4), 5), 6)}

Stadtteil Gießen	Klasse
Achstattring	I
Adalbert-Stifter-Straße	I
Adolph-Kolping-Straße	I
Ahornweg	I
Albert-Schweitzer-Straße	II
Alfred-Bock-Straße	I
Alicenstraße zwischen Frankfurter Straße. und Bahnhofstraße	II
Alicenstraße zwischen Frankfurter Straße und Ludwigstraße	I
Altenbergweg	I
Altenfeldsweg	I
Alter Krofdorfer Weg	I
Alter Steinbacher Weg	I
Alter Wetzlarer Weg zwischen Friedrichstraße und Frankfurter.Straße	II
Alter Wetzlarer Weg zwischen Friedrichstr. und Am Steg	I
Am Alten Friedhof	I
Am Alten Gaswerk	II
Am Bergwerkswald	I
Am Brennofen	II
Am Güterbahnhof	I
Amselweg	I
Am Steins Garten	II
Am Steg	I
Am Stockhaus	II
Am Throms Garten	I
Am Unteren Rain	I
Am Zollstock	I
An der Alten Post	II
An der Automeile	I
An der Hessenhalle	I
An der Johanneskirche	II
An der Kaserne	I
An der Liebigshöhe	I
An der Volkshalle	I
Anger	I
Anneröder Weg	I
Annette-Kolb-Weg	I
Arndtstraße	I
Asterweg zwischen Nordanlage und Walltorstraße	II
Asterweg zwischen Nordanlage und Sudetenlandstraße	I
Auf der Bach	I
August-Balzer-Weg	I
August-Hermann-Francke-Weg	I
August-Messer-Straße	I
Aulweg	I
Anne-Frank-Straße	I

Stadtteil Gießen**Klasse**

Bachweg	I
Bahnhofstraße zwischen Westanlage und Bahnhof	II
Bahnhofstraße zwischen Westanlage und Marktstraße	III
Bantzerweg	I
Barresgraben	I
Baumgarten	I
Beethovenstraße	I
Bergwerk	I
Berliner Platz	II
Bertha-von-Suttner-Weg	I
Bismarckstraße zwischen Ludwigstraße und Südanlage	II
Bismarckstraße zwischen Ludwigstraße und Gnauthstraße	I
Bleichstraße	I
Bodelschwingweg	I
Böcklinstraße	I
Bonifatiusweg	I
Bootshausstraße	I
Brahmsstraße	I
Brandgasse	II
Brandplatz	II
Braugasse	II
Bromberger Straße	I
Bruchstraße	I
Buchenweg	I
Buchnerstraße	I
Buddestraße	I
Bückingstraße	I
Burggraben	II
Carl-Franz-Straße	I
Carl-Maria-von-Weber-Straße	I
Carlo-Mierendorff-Straße	I
Carl-Vogt-Straße	I
Christian-Rinck-Straße	I
Cranachstraße	I
Crednerstraße	I
Curtmannstraße	I
Dahlienweg	I
Dammstraße zwischen Nordanlage und Walltorstraße	II
Dammstraße zwischen Nordanlage und Gartfeld	I
Danziger Straße	I
Diezstraße	II
Doeringstraße	I
Drosselweg	I
Dünsbergstraße	I
Dürerstraße	I
Dietrich-Bonhöfer-Straße	I

Stadtteil Gießen**Klasse**

Ebelstraße	I
Ederstraße	I
Editha-Klipstein-Weg	I
Edlef-Köppen-Weg	I
Egerländer Straße	I
Eichendorffring	I
Eichgärten	I
Eichgärtenallee	I
Elly-Heuss-Knapp-Weg	I
Elsa-Brandström-Straße	I
Erdkauter Weg	I
Erlengasse	II
Ernst-Eckstein-Straße	I
Ernst-Toller-Weg	I
Eulenkopf	I
Europastraße	I
Falkweg	I
Fasanenweg	I
Ferniestraße	I
Feuerbachstraße	I
Fichtestraße	I
Finkenweg	I
Fliednerweg	I
Flutgraben	II
Forsthausweg	I
Frankfurter Straße zwischen Friedrichstraße und Westanlage	II
Frankfurter Straße zwischen Friedrichstr. und. Robert-Sommer-Straße	I
Franzensbader Straße	I
Freiligrathstraße	I
Friedensstraße	I
Friedhofsallee	I
Friedrich-List-Straße	I
Friedrich-Naumann-Straße	I
Friedrich-Schwarz-Straße	I
Friedrichstraße zwischen Frankfurter Straße und. Alter Wetzlarer Weg	II
Friedrichstraße zwischen Frankfurter Straße.und. Leihgesterner Weg	I
Fröbelstraße	I
Fuchsgraben	I
Fuldastraße	I
Gabelsbergerstraße	I
Gaffkystraße	I
Gartenstraße	I
Gartfeld	I
Georg-Büchner-Straße	I
Georg-Haas-Straße	I
Georg-Philipp-Gail-Straße	I
Georg-Schlosser-Straße	II

Stadtteil Gießen**Klasse**

Geranienweg	I
Glaubrechtstraße	I
Gleiberger Weg	I
Gnauthstraße	I
Goethestraße zwischen Südanlage und Gnauthstraße	I
Goethestraße zwischen Südanlage und Johannesstraße	II
Goethestraße zwischen Seltersweg und Johannesstraße	III
Gottlieb-Daimler-Straße	I
Graudenzer Straße	I
Grenzborn	I
Großer Morgen	I
Großer Steinweg	II
Grünberger Straße zwischen Moltkestraße und Roonstraße	II
Grünberger Straße zwischen Moltkestraße und Bahnübergang	I
Grüner Weg	I
Günthersgraben	I
Gustav-Krüger-Straße	I
Gutenbergstraße	I
Gutfleischstraße	I
Händelstraße	I
Häuser Born	I
Hammstraße	I
Hannah-Arend-Straße	I
Hardtallee	I
Hasenköppel	I
Hasenpfad	I
Haydnstraße	I
Hedwig-Burgheim-Ring	I
Heegstrauchweg	I
Hein-Heckroth-Straße	I
Heinrich-Fourier-Straße	I
Heinrich-Will-Straße	I
Helene-Weber-Weg	I
Henriette-Fürth-Straße	I
Henselstraße	I
Herderweg	I
Hermann-Levi-Straße	I
Hessenstraße	I
Heyerweg	I
Hillebrandstraße	I
Hindemithstraße	I
Hinter der Ostanlage	I
Hinter der Westanlage	II
Hofacker	I
Hofmannstraße	I
Hoher Rain	I
Holbeinring	I
Hollerweg	I
Holzweg	I
Hornackerring	I
Hüttenweg	I

Stadtteil Gießen**Klasse**

Hultschiner Straße	I
Humboldtstraße	I
Hunfeld	I
Iheringstraße	I
Jahnstraße	I
Joachimstaler Straße	I
Johannesbader Straße	I
Johannesstraße	II
Johannette-Lein-Gasse	II
Johann-Bernhard-Wilbrand-Straße	I
Johann-Sebastian-Bach-Straße	I
John-F.-Kennedy-Platz	I
Julius-Höpfner-Straße	I
Kantstraße	I
Kanzleiberg	II
Kaplansgasse	III
Karl-Benz-Straße	I
Karl-Follen-Straße	I
Karl-Glöckner-Straße	I
Karl-Reuter-Weg	I
Karl-Sack-Straße	I
Karl-Keller-Straße	I
Karlsbader Straße	I
Katharinengasse	III
Katharinenplatz	III
Keplerstraße	I
Kerkrader Straße	I
Kinogasse	III
Kirchenplatz	II
Kirschbaumweg	I
Kleine Mühlgasse	II
Klingelbachweg	I
Klinikstraße	I
Klosterweg	I
Königgrätzer Straße	I
Konstantinbader Straße	I
Kreuzplatz	III
Krofdorfer Straße	I
Kropbacher Weg	I
Kugelberg	I
Lärchenwäldchen	I
Läufertsröder Weg	I
Lahnstraße	I
Landgrafenstraße	II
Landgraf-Philipp-Platz	II

Stadtteil Gießen**Klasse**

Landmannstraße	I
Lausköppel	I
Lehmweg	I
Leihgesterner Weg	I
Leimenkauter Weg	I
Lessingstraße	I
Licher Straße	I
Lichtenauer Weg	I
Liebigstraße zwischen Frankfurter Straße und Bahnhofstraße	II
Liebigstraße zwischen Frankfurter Straße und Aulweg	I
Lilienweg	I
Lindengasse	II
Lindenplatz	II
Löbers Hof	II
Löberstraße zwischen Bismarckstraße und Ludwigsplatz	II
Löberstraße zwischen Bismarckstraße und Bleichstraße	I
Löwengasse	III
Lonystraße	I
Louis-Frech-Straße	I
Ludwig-Richter-Straße	I
Ludwigsplatz	II
Ludwigstraße zwischen Bismarckstraße und Ludwigsplatz	II
Ludwigstraße zwischen Bismarckstraße und Leihgesterner Weg	I
Lutherberg	I
Mäusburg	III
Maigasse	III
Marburger Straße	I
Margarete-Bieber-Weg	I
Margaretenhütte	I
Marie-Juchacz-Weg	I
Marienbader Straße	I
Marktlaubenstraße	II
Marktplatz	III
Marktstraße	III
Max-Eyth-Straße	I
Max-Reger-Straße	I
Meisenbornweg	I
Memeler Straße	I
Menzelstraße	I
Mildred-Harnack-Weg	I
Mittelweg	I
Mohrunger Weg	I
Moltkestraße	I
Mozartstraße	I
Mühlstraße	II
Nahrungsberg	I
Narzissenweg	I
Nelkenweg	I

Stadtteil Gießen**Klasse**

Nelly-Sachs-Weg	I
Netanyastraße	I
Neuen Bäume	II
Neuenweg	III
Neustadt	III
Nonnenweg	I
Nordanlage	I
Nelly-Sachs-Weg	I
Netanyastraße	I
Neuen Bäume	II
Neuenweg	III
Neustadt	III
Nonnenweg	I
Nordanlage	I
Oberauweg	I
Oberlinweg	I
Ohlebergsweg	I
Ostanlage zwischen Moltkestraße und Neuen Bäume	II
Ostanlage zwischen Moltkestraße und Walltorstraße	I
Pater-Delp-Straße	I
Paul-Schneider-Straße	I
Pestalozzistraße	I
Petersweiher	I
Pfarrgarten	II
Philipp-Reis-Straße	I
Philosophenwald	I
Pistorstraße	I
Platz der Deutschen Einheit	I
Plockstraße	III
Posener Straße	I
Professorenweg	I
Rabenweg	I
Rambachweg	I
Rathenaustraße	I
Rehschneise	I
Reichenberger Straße	I
Reichensand	III
Richard-Schirrmann-Weg	I
Richard-Wagner-Straße	I
Riegelpfad	I
Ringallee	I
Rittergasse	III
Robert-Bosch-Straße	I
Robert-Sommer-Straße	I
Rodheimer Straße	I
Rodtbergstraße	I
Rodtgärten	I

Stadtteil Gießen**Klasse**

Rodthohl	I
Röderring	I
Rödgener Straße	I
Röntgenstraße	I
Roonstraße	II
Rosenpfad	I
Rudolf-Diesel-Straße	I
Salzböder Weg	I
Sandfeld	I
Sandgasse	II
Sandkauter Weg	I
Schäferbrunnen	I
Schanzenstraße	II
Schießgärten	I
Schiffenberger Weg	I
Schillerstraße zwischen Nordanlage und Asterweg	II
Schillerstraße zwischen Nordanlage und Gartfeld	I
Schlachthofstraße	I
Schlangenzahl	I
Schlesische Straße	I
Schloßgasse	II
Schottstraße	I
Schubertstraße	I
Schützenstraße	I
Schulstraße	II
Schwalbachacker	I
Schwarzacker	I
Schwarzlachweg	I
Sellnberg	I
Seltersweg	III
Senckenbergstraße	II
Siegmund-Heichelheim-Straße	I
Siemensstraße	I
Sommerberg	I
Sonnenstraße zwischen Schulstraße und Kanzleiberg	II
Sonnenstraße zwischen Schulstraße und Kreuzplatz	III
Spenerweg	I
Spitzwegring	I
Spoerhasestraße	I
Stadtwald	I
Starenweg	I
Stefan-Bellof-Straße	I
Steinberger Weg	I
Steinkaute	I
Steinstraße	I
Stephanstraße	I
Sternmark	I
Studentensteg	I
Sudetenlandstraße	I
Südanlage zwischen Bleichstraße und Neuen Bäume	II
Südanlage zwischen Bleichstraße und Seltersweg	III

Stadtteil Gießen**Klasse**

Südhang	I
Talstraße	I
Tannenweg	I
Taubenweg	I
Teufelslustgärtchen	III
Thaerstraße	I
Thielmannweg	I
Thomastraße	I
Tiefenweg	II
Trieb	I
Trillergäßchen	II
Troppauer Straße	I
Tulpenweg	I
Ubbelohdeweg	I
Uhlandstraße	I
Unterhof	I
Versailler-Straße	I
Vetzberger Weg	I
Waagengasse	III
Waldbrunnenweg	I
Walltorstraße	II
Walter-Süskind-Straße	I
Wartweg	I
Watzenborner Weg	I
Weidengasse	II
Weißerde	I
Welckerstraße	I
Werrastraße	I
Weserstraße	I
Westanlage zwischen Bahnhofstraße und Neustadt	II
Westanlage zwischen Bahnhofstraße und Seltersweg	III
Westanlage, Seitenweg Flur 1, Flurstück 1518/2	I
Wettenberger Weg	I
Wetzsteinstraße	II
Wichemweg	I
Wiesecker Weg	I
Wiesenstraße	I
Wilhelmstraße	I
Wilhelm-Leuschner-Straße	I
Wilhelm-Pfeiffer-Straße	I
Wilsonstraße	I
Winchesterstraße	I
Wingertshecke	I
Wißmarer Weg	I
Wolfstraße	I
Wolkengasse	III

Zinzendorfweg
Zu den Mühlen
Zum Waldsportplatz
Zur Bleiche

|
|
|
|

Stadtteil Allendorf

Am Alten Steinbruch	Friedhofstraße	Obergasse
Am Gallichten		
Am Kasimir	Hintergasse	Teilgartenweg
Am Sportplatz	Hochstraße	Triebstraße
Am Weinberg	Hüttenbergstraße	
Am Zehntfrei		Über der Seife
Aubach	Im Kleefeld	Untergasse
Bergstraße	Kahlweg	
	Kleebachstraße	
Ehrsamer Weg	Kleinlindener Straße	

Stadtteil Kleinlinden

Albert-Boßler-Straße	Haußstraße	Saarlandstraße
An den Birken	Heerweg	Schildberg
An den Schulgärten	Hegweg	Schlehdorn
Andreasteich	Heide	Sportfeld
Auf der Wahn	Hermann-Löns-Straße	
	Hermann-Rau-Straße	Theodor-Storm-Weg
Bachweg	Hohl	
Beichsteinweg	Holunderweg	Wacholderbusch
Bergwaldstraße	Hügelstraße	Waldweide
Bernhardtstraße		Weigelstraße
Bettina-von-Arnim-Straße	Katzenbach	Wetzlarer Straße
Brandweg	Kirchpfad	Wilhelm-Jung-Straße
Brüder-Grimm-Straße		
Bürgermeister-Jung-Weg	Lützellindener Straße	Zum Maiplatz
Burggartenstraße		Zum Weiher
	Markwald	
Fontaneweg	Moosweg	
Frankfurter Straße		
Friedhofsweg	Niebergallweg	
Georg-Edward-Straße	Pfingstweide	
Ginsterbusch		
Gregor-Mendel-Straße	Riehlweg	

Stadtteil Lützellinden

Am Hellerpfad
 Am Hügel
 Am Backhaus
 Am Faltergarten
 Am Steckelchen
 Am Steinrück
 Am Weiher
 An der Schule

Beskidenstraße
 Berliner Straße
 Bitzenstraße
 Birkenweg
 Breslauer Straße

Dutenhofener Straße

Falltorstraße
 Franzen Garten
 Fröschen Weiher

Grethenstraße
 Hocheheimer Weg
 Hörnsheimer Straße

Im Gäßchen
 In den Gärten

Kaiserstraße
 Kirchweg
 Kleebergstraße

Langer Strich
 Lindenstraße

Rosenweg
 Rheinfelser Straße

Schwimmbadweg
 Schwarze Hohl
 Sportplatzstraße
 Sonnenweg
 Steinhohl

Taunusstraße

Waldstraße
 Weingartenstraße

Zum Dorfplatz
 Zum Kolbengraben

Stadtteil Rödgen

Am Kirschenberg
 An der Schillerlinde

Bärner Straße
 Brunnenweg
 Bürgerhausstraße
 Burgwiesenweg

Canonstraße

Dreieck

Friedrich-Ebert-Straße

Großen-Busecker-Straße

Helgenstockstraße

Im Hopfengarten
 In der Roos
 Industriestraße
 Kirchenring

Lange Ortsstraße

Rosengasse
 Ruhbanksweg

Seewiesenstraße
 Struthstraße
 Steinacker

Troher Straße

Udersbergstraße

Zum Bahnhof
 Zur Alten Eiche
 Zur Kastanie

Stadtteil Wieseck

Altenburger Straße	Hagstraße	Obergarten
Alten-Busecker-Straße	Hangelsteinring	Oberlachweg
Alte Schulstraße	Heinrich-Ritzel-Straße	Ockerweg
Am Eichelbaum	Höhenweg	Philipp-Scheidemann-Straße
Am Erlenberg	Hölderlinweg	Philosophenstraße
Am Kaiserberg	Hohensteinring	Rabenauer Straße
Am Steinkreuz	In den Erlen	Reichelsberg
Am Urnenfeld	Jenaer Straße	Reinhard-Strecker-Weg
Am Wallborn	Johannesberg	Sandacker
August-Bramm-Weg	Jungfernstraße	Schmalkaldener Weg
Backhausstraße	Karl-Benner-Straße	Schöne Aussicht
Badenburger Hohl	Karlsstraße	Schustergasse
Brunnengasse	Keßlerstraße	Sellnberg
Burgenring	Kiesweg	Staufenbergring
Carl-Ulrich-Straße	Kirchstraße	Steinerne Brücke
Chamissoweg	Kohlweg	Struppmühlenweg
Diebweg	Kornblumenstraße	Teichweg
Dünsbergring	Krumstück	Treiser Weg
Ecke	Lichtenauer Weg	Turnstraße
Eduard-David-Straße	Ludwig-Richter-Straße	Ursulum
Eichenröder Weg	Marburger Straße	Vetzbergring
Eichgasse	Meininger Weg	Weidigstraße
Eisenacher Straße	Meißinger Weg	Weimarer Straße
Eisenstein	Möserstraße	Wellersburgring
Erfurter Straße	Mühlackerring	Wettenbergring
Ermelgasse	Mühlhäuser Straße	Wilhelm-Liebknecht-Straße
Gellertweg	Neue Straße	Winckelmannstraße
Geraer Straße	Niederfeldstraße	Wingert
Gießener Straße	Nordhäuser Weg	
Gleibergring		
Gothaer Straße		
Grabenstraße		
Greizer Straße		
Gustav-Stresemann-Ring		